Satzung

Kleingartenanlage Gesundheitsquell e. V.

Satzung

Art. 1 Name, Sitz, Stellung

1.

Der Verein führt den Namen "Kleingartenanlage Gesundheitsquell".

2.

Sitz des Vereins ist Berlin.

3.

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".

Art. 2 Ziele und Zweck des Vereins

1.

Der Verein fördert das Kleingartenwesen.

2.

Der Verein dient der Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber übergeordneten Organisationen, insbesondere gegenüber dem Bezirksverband der Garten- und Siedlerfreunde, und dessen Landesverband Berlin.

3.

Der Verein strebt an Kleingärtnern die Sicherung und Schaffung von Erholungsmöglichkeiten in Kleingartenanlagen und die kleingärtnerische Betätigung zu ermöglichen. Insbesondere setzt sich der Verein für den Erhalt bestehender Kleingartenanlagen in ihrer Einheit ein.

4.

Der Verein fördert die Ziele des Natur- und Umweltschutz.

5.

Der Verein setzt sich für die Wahrung und Entwicklung von Traditionen ein und fördert das Zusammenleben.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Tätigkeiten

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a. Erfahrungsaustausch und Fachvorträge;
- b. Gartenfachberatung;
- c. kleingärtnerische Maßnahmen des Natur- und Umweltschutz;
- d. Schaffung und Unterhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen;
- e. kulturelle und gesellige Veranstaltungen;
- f. Organisation von Dienstleistungen wie Wasserver- und Abwasserentsorgung, Müllabfuhr, Energieversorgung;
- g. Zusammenarbeit mit anderen Kleingartenorganisationen, insbesondere dem Bezirks- und Landesverband der Garten- und Siedlerfreunde;
- h. Abstimmung der Pachtverträge zwischen den Kleingärtnern und dem Bezirksverband der Garten- und Siedlerfreunde.

Art. 4 Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos Tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.

Der Verein tritt nicht als Zwischenpächter der Kleingärten auf und darf daher Pachtungen zum Zeck der Unterverpachtung nicht vornehmen.

Art. 5 Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Satzung anerkennen und nicht Mitglied eines anderen Kleingartenvereins sind.

2.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3.

Mit der Mitgliedschaft verbindet sich nicht der Anspruch auf Übernahme einer Parzelle.

4.

Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der Mitglieder, sind jedoch nicht in den Vorstand wählbar. Sie sind von der Beitragszahlung und der Pflichtarbeit befreit.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1

Mitglieder und Ehrenmitglieder mit vertraglicher Parzellenbindung haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jede Parzelle tritt mit einer Stimme auf.

2.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Schriftliche Anträge sind spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Die Behandlung von mündlichen Anträgen setzt einen Beschluß hierüber voraus.

3.

Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen teilzunehmen sowie die Gemeinschaftseinrichtungen unter Beachtung festgelegter Ordnungen zu nutzen.

Ehrenamtlich tätige, in den Vorstand gewählte Mitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

5.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. die Ziele des Vereins zu fördern;
- Beiträge, Umlagen und Zahlungen entsprechend den Festlegungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu entrichten;
- c. das Vereinseigentum zu schonen und zu pflegen;
- d. die vorgegebenen Ruhezeiten einzuhalten;
- e. Wege, Zäune und Parzellen in Ordnung zu halten;
- an Gemeinschaftsarbeiten teilzunehmen; ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Mitglieder des Vorstands, der Revision und die Wegewarte.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Austritt aus dem Verein;
- b. durch Ausschluß aus dem Verein;
- c. durch Löschung des Verein aus dem Vereinsregister;
- d. bei Tod des Mitglieds;
- e. durch Beendigung eines Parzellenunterpachtvertrages.

2.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zu erklären.

3.

Der Ausschluß erfolgt

- a. bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins;
- wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung unbegründet seinen Zahlungsverpflichtungen drei Monate nach Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet der erweiterte Vorstand nach Antrag des geschäftsführenden Vorstandes und nach erfolgter Stellungnahme des Betroffenen durch Beschluß mit einfacher Mehrheit. Dieser ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Erscheint der Betroffene trotz Einladung nicht, so kann in seiner Abwesenheit entschieden werden.

5.

Gegen diesen Beschluß ist ein schriftlicher Einspruch innerhalb von vier Wochen beim Vorstand möglich. Zur folgenden Mitgliederversammlung ist der Betroffene schriftlich einzuladen, ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Für den Beschluß in der Mitgliederversammlung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigen Mitglieder erforderlich. Erscheint der Betroffene nicht, so wird in seiner Abwesenheit beraten und entschieden.

6.

Beim Tod eines Mitgliedes, welches auch Parzellenpächter ist, kann auf Antrag dessen überlebenden Ehepartners oder eines seiner Kinder die Mitgliedschaft auf diese übertragen werden. Der Verein setzt sich dafür ein, daß ein neues Pachtverhältnis vorrangig mit diesem Antragsteller zustandekommt.

7.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, die sich aus der Mitgliedschaft ableiten. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden und anderen Zuwendungen ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für vertraglich vereinbarte Darlehen.

Art. 8 Beiträge

1.

Der Verein erhebt Beiträge, über deren Höhe jeweils die Mitgliederversammlung entscheidet.

2.

Soweit die Beiträge als Jahresbeiträge erhoben werden, so sind sie zu Beginn eines Geschäftsjahres im Voraus fällig.

Die Beiträge beinhalten auch etwaige Beiträge des Vereins an übergeordnete Verbände.

4.

Für außerordentliche Aufwendungen können Umlagen erhoben werden, deren Höhe und Verwendungszweck vorher von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

Auf Antrag kann durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes die Art der Zahlung von Umlagen mit einzelnen Mitgliedern gesondert vereinbart werden.

5.

Zahlungen für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit (s. Art. 6 Abs. 5 f.) werden entsprechend dem Charakter der Arbeitsleistungen vom erweiterten Vorstand festgesetzt und beschlossen.

Art. 9 Organe des Vereins

1.

Organe des Vereins sind

- a. der geschäftsführende Vorstand
- b. der erweiterte Vorstand
- c. die Mitgliederversammlung
- d. die Revision

2.

Die Organe des Vereins können für die ihnen nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben Beschlüsse fassen und für deren Umsetzung Sorge tragen. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes geregelt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

3.

Beschlüsse von Organen des Vereins werden durch Niederschrift festgehalten und sind von jeweils zwei Mitgliedern des Organs zu unterzeichen.

4

Beschlüsse von Organen sollen den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 10 geschäftsführender Vorstand

1.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a. der/dem 1. Vorsitzenden:
- b. der/dem 2. Vorsitzenden:
- c. dem/der 1. Schriftführer/in:
- d. dem/der 1. Kassierer/in

2.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die 1. Kassierer/in. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung des Vereins.

4.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Kassenführung. Insbesondere stimmt er die Zahlungsmodalitäten mit übergeordneten Organisationen wie dem Bezirksverband der Garten- und Siedlerfreunde ab.

5.

Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die interne Aufgabenverteilung regelt.

6.

Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die interne Aufgabenverteilung regelt.

7.

Der geschäftsführende Vorstand tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, und in dessen/deren Abwesenheit des/der 2. Vorsitzenden den Ausschlag.

9.

Der geschäftsführende Vorstand wird auf vier Jahre gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Gewählt werden können nur Mitglieder des Vereins.

10.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes kann dieser bis zur folgenden Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied kooptieren. Diese Mitgliederversammlung wählt dann für die verbleibende Zeit der Wahlperiode ein Ersatzmitglied in den geschäftsführenden Vorstand.

Art. 11 erweiterter Vorstand

1.

Der erweiterte Vorstand besteht

- a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands;
- b. dem/der 2. Kassierer/in;
- c. dem/der 2. Schriftführer/in;
- d. dem/der Gartenfachberater/in;
- e. der/dem Rechtsberater/in;
- f. den Obleuten der Kommissionen.

2.

Dem erweiterten Vorstand obliegen alle ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Beschlußfassung über grundsätzliche Angelegenheiten, soweit diese nicht der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

3.

Dem erweiterten Vorstand obliegt insbesondere die Beratung des geschäftsführenden Vorstandes und der Mitglieder.

4.

Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden bei Bedarf immer aber auf Verlangen der Hälfte seiner Mitglieder statt. Sie sind durch den/die 1. Vorsitzende/n einzuberufen. Diese/r und in dessen/deren Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende leitet sie Sitzung.

5.

Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende anwesend ist. Bei Abstimmungen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

6.

Der erweiterte Vorstand wird auf vier Jahre gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen erweiterten Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglied des erweiterten Vorstandes gilt Art. 10 Abs. 10 entsprechend.

Art. 12 Mitgliederversammlung

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes statt. Sie soll in der Kleingartenanlage des Vereins stattfinden. Die Frist für die Einladung beträgt 14 Tage. Die Einladung erfolgt durch Aushang (Vereinskästen).

2.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluß des erweiterten Vorstandes bei Bedarf oder auf Verlangen von 25% der Mitglieder einberufen.

3.

Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand innerhalb von drei Wochen mit einer Frist von 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

4.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder bei dessen/deren Abwesenheit von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet.

5.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Wahlen und Abstimungen erfolgen in offenen Abstimmung, soweit nicht ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

7.

Bei Wahlen sind Personen gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Erhält kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, in der der Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt ist. Bei Stimmengleicheit ist die Wahl zu wiederholen.

9.

Der Mitgliederversammlung obliegen

- a. die Wahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes;
- b. die Wahl der Revision;
- die Wahl von Delegierten zu übergeordneten Organisationen für jeweils eine Wahlperiode;
- d. die Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden und erweiteten Vorstandes sowie des Revisionsberichtes:
- e. Entlastung des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes
- f. Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- g. die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen;
- h. die Einsetzung von Kommisionen;
- i. die Beratung und Beschlußfassung über Anträge, insbesondere zu Angelegenheiten größerer Bedeutung;
- k. die Erledigung sonstiger durch diese Satzung übertragener Aufgaben.

Art. 13 Revision

1.

Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Revisoren gewählt.

2.

Die Revisoren haben die Aufgabe, die Geschäfte des Vereins, insbesondere die Geschäftsführung des Vorstandes zu prüfen.

Die Revision ist berechtigt jederzeit Einblick in die Unterlagen des Vereins zu nehmen und an den Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen. Mindestens einmal jährlich hat die Revision die Prüfung der Vereinskasse, der Konten und der Buchführung vorzunehmen.

4.

Über ihre Tätigkeit berichtet die Revision der Mitgliederversammlung.

Art. 14 Schlußbestimmungen

1.

Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß Mitgliederversammlung. Es müssen mehr als die Hälfte stimmberechtigten Mitglieder erschienen sein und mehr als 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen der Auflösung zustimmen.

2.

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens erhalten erst nach Bestätigung des Finanzamtes, daß vorstehende Bestimmung mit der Verwendung erfüllt wird, Gültigkeit.

Berlin, den 30.03.96

H. Jah.

G. Ferger

Milpershi P. P. Soo S H. J. W +1. Holf: Hubert dess